

## 379 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

15. 1. 1958.

### Regierungsvorlage.

#### Bundesgesetz vom 1958 über die Änderung des Patentschutz-Über- leitungsgesetzes 1950.

Der Nationalrat hat beschlossen:

##### Artikel I.

Das Patentschutz-Überleitungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 128, in der Fassung der Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951, BGBl. Nr. 210, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Anspruch auf Eintragung besteht nicht, wenn

- a) die vom Österreichischen Patentamt erteilten Patente (Abs. 1 Z. 1 lit. a) oder die zu diesen Patenten erfolgten Eintragungen (Abs. 1 Z. 2) am 13. März 1938 nicht mehr aufrecht waren,
- b) das Patent rechtskräftig für nichtig erklärt wurde,
- c) am 27. April 1945 die Schutzdauer des Patentes nach den Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes 1950 abgelaufen ist,
- d) das Patent gemäß Artikel 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, auf Österreich übertragen wurde. Die §§ 1 bis 3 und 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, gelten sinngemäß.“

2. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Ein in die Gebrauchsmusterrolle des Reichspatentamtes eingetragenes Gebrauchsmuster, dessen sechsjährige Schutzdauer am 27. April 1945 noch nicht abgelaufen war, kann auf Antrag in ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes umgewandelt werden. In diesem Fall unterliegt der Gegenstand des Gebrauchsmusters dem durch das Patentgesetz vorgeschriebenen Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren, wobei als Anmeldezeitpunkt der dem Gebrauchsmuster entsprechende Prioritätszeitpunkt zu gelten hat.

Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht, wenn das Gebrauchsmuster gemäß Artikel 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, auf Österreich übertragen wurde. Die §§ 1 bis 3 und 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, gelten sinngemäß.“

3. § 8 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Ein Anspruch auf Wiederholung im Sinne der Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn die Patentanmeldung oder die Gebrauchsmusteranmeldung gemäß Artikel 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, auf Österreich übertragen wurde. Die §§ 1 bis 3 und 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, gelten sinngemäß.

(4) Wird ein Antrag auf Eintragung eines Patentes (§ 6 Abs. 1 Z. 1) aus anderen als im § 6 Abs. 2 angeführten Gründen abgewiesen, so ist über Antrag ein Verfahren gemäß Abs. 1 zu eröffnen. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses zu überreichen. Die bereits erfolgte Erteilung des Patentes steht diesem Verfahren nicht entgegen.“

4. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Anträge sind bis zum 30. Juni 1958 zu stellen.“

5. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Ansprüche aus den im § 6 erwähnten Schutzrechten können nur für die Zeit nach dem Tag ihrer Auslegung (§ 25 Abs. 1) und Ansprüche aus den in den §§ 7 und 8 erwähnten Schutzrechten nur für die Zeit nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 57 Abs. 1 des Patentgesetzes 1950 geltend gemacht werden. Ansprüche aus Patenten und Gebrauchsmustern, deren Eintragung in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehen ist, deren Eintragung innerhalb der im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Frist nicht beantragt oder deren Eintragung rechtskräftig abgewiesen wurde, können für die Zeit nach dem 27. April 1945 nicht geltend gemacht werden.“

2

6. § 15 Abs. 2 bis 5 haben zu lauten:

„(2) An Schutzrechten, für die ein Antrag nach den §§ 6 bis 8 nach dem 1. Jänner 1954 gestellt worden ist, stehen die Rechte eines Vorbenützers (§ 9 des Patentgesetzes 1950) dem zu, der im Geltungsgebiet dieses Bundesgesetzes vor Stellung des Antrages im guten Glauben den Gegenstand in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Anstalten getroffen hat.

(3) Die Bestimmungen des § 85 h Abs. 2 des Patentgesetzes 1950 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Im Falle eines Weiterbenützungsrechtes an einem wiederhergestellten Schutzrecht gemäß Abs. 1 sowie eines Weiterbenützungsrechtes an einem Patent, für das ein Antrag gemäß § 6 nach dem 1. Jänner 1954 gestellt worden ist (Abs. 2), haben die Inhaber der Schutzrechte für die Weiterbenützung Anspruch auf eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird auf Antrag vom Patentamt unter Berücksichtigung des Wertes des Patentbesitzes und des Vorteiles des Benützungsberechtigten festgesetzt. § 21 Abs. 4 des Patentgesetzes 1950 findet Anwendung.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 werden zugunsten von Ausländern nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit angewendet.“

7. Dem § 19, dessen Wortlaut die Absatzbezeichnung (1) erhält, ist folgender neuer Abs. 2 anzufügen:

„(2) Die Laufzeit der auf Grund von Anträgen nach § 8 erteilten Patente endet, wenn die Anträge nach dem 1. Jänner 1954 eingebracht wurden, spätestens zehn Jahre nach der Bekanntmachung gemäß § 57 Abs. 1 des Patentgesetzes 1950.“

8. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Das Patentamt hat in Streitfällen, die zivilrechtliche Vorfragen betreffen, die Beteiligten unter Festsetzung der Parteienrolle auf den Rechtsweg zu verweisen.“

9. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften im Verordnungsweg zu erlassen.“

## Artikel II.

Mit der Vollziehung des Artikels I Z. 5 und 8 dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz, mit der Vollziehung aller übrigen Bestimmungen ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

## Erläuternde Bemerkungen.

Das Patentschutz-Überleitungsgesetz (Patent-ÜG.) des Jahres 1947, BGBl. Nr. 123 (wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 128/1950), hatte die Aufgabe, das durch die seit 1938 eingetretene Entwicklung völlig in Unordnung geratene Gebiet des Patentrechtes wieder in Ordnung zu bringen. Neben der Wiedereinführung der ursprünglichen österreichischen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet und der Außerkraftsetzung der deutschen patentrechtlichen Vorschriften (§§ 1 und 2) war vor allem, um eine geordnete Patentverwaltung in die Wege zu leiten, die Neuanlage eines österreichischen Patentregisters vorzusehen (§ 5), in das alle aufrechten Patente eingetragen werden sollten.

Auf dem Territorium Österreichs waren bei Kriegsende verschiedene Gruppen von Schutzrechten oder Anwartschaften (Patentanmeldungen) vorhanden. Es gab Patente, die bis zum Jahre 1938 noch vom seinerzeitigen Österreichischen Patentamt beziehungsweise in der Zeit von 1938 bis 1942 von der sogenannten „Zweigstelle Österreich des Deutschen Reichspatentamtes“ erteilt worden waren. Ferner gab es Patente, die vom Deutschen Reichspatentamt in Berlin erteilt worden waren. Außerdem waren sowohl beim Österreichischen Patentamt als auch beim Deutschen Reichspatentamt überreichte Patentanmeldungen bis zum Kriegsende noch nicht erledigt worden. Endlich mußte auch auf die Tatsache Rücksicht genommen werden, daß es im Deutschen Reich, nicht aber in Österreich, die Einrichtung des Gebrauchsmusters gab und daß für diese Gebrauchsmusterrechte eine Schutzmöglichkeit in Österreich gewünscht wurde. In den §§ 6 bis 8 des Patent-ÜG. wurde daher der Kreis der Patente, deren weiterer Schutz in Österreich ermöglicht werden sollte, sowie der Gebrauchsmuster und der Patentanmeldungen, die nach österreichischen Rechtsvorschriften weiterzubehandeln waren, genau umschrieben.

In der Eigenart der aus dem Patent erfließenden Berechtigung, die ein Ausschlußrecht gegenüber der Allgemeinheit bedeutet, findet die Tatsache ihre Begründung, daß der Patentschutz mit höchstens 18 Jahren limitiert ist, aber schon vorher endet, wenn nicht der Patentinhaber oder

ein sonstiger Interessent durch Zahlung einer jährlich ansteigenden Gebühr die Aufrechterhaltung des Rechtes auf ein weiteres Jahr erwirkt. Dieselbe Überlegung führte dazu, daß nicht alle der oben erwähnten Rechte unterschiedslos in Österreich wirksam werden oder bleiben sollten, sondern nur jene, für die der Patentinhaber oder ein sonstiger Interessent einen eigenen Antrag stellte. Damit war die Entscheidung, welche der vorhandenen Schutzrechte aufrechtbleiben sollten, den an den Rechten Interessierten überantwortet.

Die Frage des deutschen Eigentums spielte nun auch in diesem Sektor insofern eine Rolle, als eine Antragstellung bezüglich solcher Schutzrechte, die unter den Sammelbegriff des deutschen Eigentums zu zählen waren, entsprechend den Bestimmungen des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 der Zustimmung des Alliierten Rates bedurft hätte. Denn in einer solchen Antragstellung und der dadurch ermöglichten Verwertung des Rechtes wäre eine Verfügung über deutsches Eigentum zu erblicken gewesen. Um den daraus sich ergebenden Schwierigkeiten auszuweichen, sah das Patent-ÜG. ein Edikt vor, in dem zu der erwähnten Antragstellung aufgerufen werden sollte (§ 9 Abs. 2). Dieser Aufruf konnte nach verschiedenen Gruppen der durch das Gesetz grundsätzlich zur Antragstellung berufenen Personen gestaffelt werden (§ 33). Damit war nun die Möglichkeit geschaffen, alle jene Inhaber von Patentrechten, die von den Beschränkungen über das deutsche Eigentum nicht berührt werden, zur Antragstellung aufzurufen und daher wenigstens für diesen Teilbereich eine Neuordnung auf dem Patentrechtssektor in die Wege zu leiten, ohne gleichzeitig mit den Bestimmungen des Kontrollabkommens in Widerspruch zu geraten.

Der erwähnte Aufruf ist durch die 2. Patentschutz-Überleitungsverordnung, BGBl. Nr. 205/1947, erfolgt und erstreckte sich auf die Staatsbürger aller Nationen mit Ausnahme der deutschen und japanischen Staatsangehörigen. Ebenso wurden die Staatenlosen bisher noch nicht aufgerufen. Ferner umfaßte er alle juristischen Personen, deren Sitz nicht in Deutschland oder Japan lag. In der Zwischenzeit ist von dem Recht der

Antragstellung ziemlich zahlreicher Gebrauch gemacht worden, und es kann angenommen werden, daß die zur Antragstellung bisher Aufgerufenen zum größten Teil die Anträge bereits eingebracht haben, soweit sie auf eine Weiterverfolgung ihrer Rechte überhaupt Wert legen. Nach § 9 Abs. 2 des Patent-ÜG. sollte durch Verordnung auch der Endtermin der Frist, innerhalb welcher die Anträge eingebracht werden können, bestimmt werden. Mit Rücksicht darauf, daß aber noch nicht der ganze Kreis der im Patent-ÜG. erwähnten Rechtsinhaber zur Antragstellung aufgerufen werden konnte, konnte auch die Frist für die zur Antragstellung schon Aufgerufenen bisher noch nicht geschlossen werden; sie ist daher heute noch offen.

Die Situation ist somit derzeit folgende:

Neben den bereits gestellten Anträgen gemäß den §§ 6, 7 und 8 des Patent-ÜG. dürfte noch eine nicht große Anzahl von Anträgen ausständig sein. Durch eine Beendigung der Frist für die Antragstellung würden auch hinsichtlich dieser Fälle die Schutzrechtsinhaber sich endgültig entscheiden müssen, ob sie ihre Rechte weiter verfolgen wollen oder nicht.

Daneben besteht aber auch noch eine große Anzahl von solchen Rechten, deren Inhaber aus den oben erwähnten, mit der Frage des deutschen Eigentums zusammenhängenden Gründen zur Antragstellung bisher noch gar nicht aufgerufen worden sind. Die Zahl dieser Schutzrechte läßt sich präzise nicht erfassen, kann aber mit 40.000 bis 50.000 angenommen werden. § 10 Abs. 1 des Patent-ÜG. bestimmt nun, daß bis zur Entscheidung über einen etwa gestellten Antrag oder bis zum Ende der für die Antragstellung vorgesehenen Frist alle diese Rechte nach den „bisher (das heißt bis zum Inkrafttreten des Patent-ÜG.) geltenden Vorschriften“, das sind demnach die deutschen patentrechtlichen Vorschriften, zu beurteilen sind. Da nach den deutschen Vorschriften ein Patent nicht wie in Österreich automatisch bei Nichtzahlung der Jahresgebühr, sondern erst nach fruchtloser Einmahnung durch das Patentamt erlischt, und solche Einmahnungen aber weder vom Deutschen Patentamt noch von dem an seine Stelle getretenen Österreichischen Patentamt ausgesendet wurden und werden konnten, sind diese Rechte noch als aufrecht und wirksam anzusehen. Die österreichische Wirtschaft muß daher auf sie Rücksicht nehmen; das ist umso schwerwiegender, als Inhalt und Umfang dieser Rechte zum Teil überhaupt nicht, zum Teil nur mit den allergrößten Schwierigkeiten feststellbar sind. Es ist klar, daß die Beseitigung dieses Zustandes äußerst dringlich ist. Die Bereinigung soll durch die vorliegende Novelle erfolgen, da durch den Abschluß des Staatsvertrages die Hindernisse, welche der endgültigen Beseitigung der Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiet noch entgegenstanden, weggefallen sind.

Nach den Bestimmungen des Staatsvertrages können Vermögensschaften, Rechte und Interessen, die als deutsches Eigentum auf die Republik Österreich übertragen wurden, an die ursprünglichen deutschen Inhaber nur dann rückübertragen werden, wenn die Inhaber keine juristischen Personen sind und außerdem der Wert nicht mehr als 260.000 S beträgt. Es obliegt keinem Zweifel, daß die zum Komplex des deutschen Eigentums gehörigen Patentrechte und Anwartschaften durch Art. 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages auf die Republik Österreich übergegangen sind. Gerade die wertvollsten der hier in Frage kommenden Rechte dürften aber Firmen, also meistens juristischen Personen, zustehen und für eine Rückübertragung von vornherein nicht in Betracht kommen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Feststellung des Wertes von Patenten in vielen Fällen wohl auf sehr große Schwierigkeiten stoßen würde, so daß es sich auch schon aus rein praktischen Gründen empfiehlt, eine Rückübertragung dieser Rechte gänzlich außer Betracht zu lassen. Aber auch eine Antragstellung der Republik Österreich als der derzeitigen Besitzerin dieser Rechte würde bei der Durchführung zu großen Schwierigkeiten führen. Sofern bereits erteilte Patente in Frage kommen, müßte nämlich vorerst festgestellt werden, welche aus der großen Anzahl der theoretisch für eine Aufrechterhaltung in Betracht kommenden Patente eine Antragstellung noch rechtfertigen. Es ist darauf hinzuweisen, daß alle diese Patente mindestens im 13. Jahr ihrer Schutzdauer stehen, denn sie sind alle im Jahr 1944 oder schon vorher erteilt worden. Erfahrungsgemäß erreichen aber nur etwa 3% der zur Erteilung gelangenden Patente ein Alter von mehr als 13 Jahren. Die übrigen erlöschen — meist wegen Nichtzahlung der fälligen Gebühren — schon vorher, weil sich eben herausstellt, daß der wirtschaftliche Ertrag die Bezahlung der von Jahr zu Jahr progressiv ansteigenden Jahresgebühren nicht mehr rechtfertigt. Es wären also vom Staat jene Rechte festzustellen, die eine Aufrechterhaltung ökonomisch gerechtfertigt erscheinen lassen. Es leuchtet ein, daß keine staatliche Stelle hierzu imstande wäre. Auch stehen der Republik Österreich in den meisten Fällen die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit eines Patentbesitzes erforderlichen Unterlagen gar nicht zur Verfügung.

Was die Anwartschaft gemäß den §§ 7 und 8, also noch nicht erledigte Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster, die als Patentanmeldungen weiterbehandelt werden sollen, betrifft, so ist klar, daß eine Weiterbehandlung von schwebenden Patentanmeldungen nur dem Erfinder selbst oder seinem Rechtsnachfolger, dem der Erfinder die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellt, möglich ist. Auch hier scheidet die Republik Österreich als Antragstellerin somit aus.

Der Entwurf wählt daher einen dritten Weg, indem die Frist für die Antragstellung geschlossen wird, ohne daß die zum Bereich des ehemaligen deutschen Eigentums gehörigen Schutzrechte überhaupt für eine Antragstellung vorgesehen werden. Das bedeutet, daß bis zum Ende der Frist, die gemäß Art. I Z. 4 des Entwurfes mit 30. Juni 1958 vorgesehen ist, alle bisher schon Aufgerufenen sowie die noch nicht Aufgerufenen (Japaner und Staatenlose) Anträge gemäß den §§ 6, 7 und 8 stellen können, daß aber eine Antragstellung hinsichtlich der dem ehemaligen deutschen Eigentum zuzurechnenden Rechte nicht erfolgen kann. Mit dem Inkrafttreten des Entwurfes werden daher diese Rechte erloschen sein, das heißt, die Verwertung dieser Patente wird jedermann in Österreich freistehen. Die Patente werden daher in Österreich auch von den ursprünglichen deutschen Inhabern verwertet werden können, diese werden aber ebenso, wie das bei erloschenen Patenten der Fall ist, andere von der Verwertung nicht ausschließen können.

Neben dieser wesentlichsten Regelung enthält der Entwurf eine Reihe anderer Bestimmungen, die im folgenden erläutert und begründet werden. Angeschlossen ist eine Gegenüberstellung des derzeit geltenden Gesetzestextes des Patent-ÜG. mit den im Entwurf vorgesehenen Änderungen. Diese Änderungen sind auf der rechten Seite der Gegenüberstellung besonders hervorgehoben.

#### Zu Art. I Z. 1:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Patent-ÜG. sind auf Antrag solche Patente in ihrem bisherigen Rang in das neue Patentregister einzutragen, die

- a) vom Österreichischen Patentamt,
- b) von der Zweigstelle Österreich des Deutschen Reichspatentamtes,
- c) vom Deutschen Reichspatentamt bis zum 27. April 1945 auf Grund von Anmeldungen, die noch beim Österreichischen Patentamt erfolgten,
- d) vom Deutschen Reichspatentamt bis zum 27. April 1945 auf Grund von Anmeldungen, die beim Deutschen Reichspatentamt nach dem 12. März 1937 erfolgten, erteilt wurden.

§ 6 Abs. 2 des Patent-ÜG. bestimmt, unter welchen Bedingungen ein Anspruch auf Eintragung eines im Abs. 1 aufgezählten Schutzrechtes nicht besteht. Der Entwurf sieht nun eine Erweiterung dieser Bedingungen vor, indem er dem § 6 Abs. 2 des Patent-ÜG. eine lit. d anfügt, nach welcher Patente, die gemäß Art. 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages auf Österreich übertragen wurden, nicht mehr in das neue Patentregister eingetragen werden können. Es handelt sich bei diesen Patenten um die in der Einleitung bereits erwähnten ehemaligen Schutzrechte deutscher

Staatsangehöriger, die mit dem Ende der Frist zur Antragstellung nach § 6 Abs. 1 des Patent-ÜG. erloschen sind und deren Verwertung in Österreich dann jedermann freistehen wird.

Hinsichtlich der Abgrenzung der hier vorgesehenen Einschränkung zur Antragstellung schien es zweckmäßig, sich an die Begriffsbestimmungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, möglichst anzulehnen. Daher wird bestimmt, daß für die Entscheidung der Frage, welche Patente als auf die Republik Österreich übergegangen anzusehen sind, die §§ 1 bis 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes sinngemäß heranzuziehen sind. Durch die ebenfalls vorgeschriebene Anwendung des § 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes wird erreicht, daß die dort vorgesehenen Begünstigungen der sogenannten „Neuösterreicher“ auch auf dem Gebiet des Patentrechtes Anwendung finden.

#### Zu Art. I Z. 2:

§ 7 Abs. 1 des Patent-ÜG. bestimmt, daß ein deutsches Gebrauchsmuster, dessen sechsjährige Schutzdauer am 27. April 1945 noch nicht abgelaufen war, in ein österreichisches Patent umgewandelt werden kann, wobei der Gegenstand des Gebrauchsmusters dem durch das österreichische Patentgesetz vorgeschriebenen Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren unterliegt. Durch den Entwurf wird dieser Gesetzesstelle eine Bestimmung angefügt, nach welcher ein Anspruch auf Umwandlung nicht besteht, wenn das Gebrauchsmuster gemäß Art. 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages auf Österreich übertragen wurde. Es handelt sich bei diesen Gebrauchsmustern um die in der Einleitung bereits erwähnten ehemaligen Schutzrechte deutscher Staatsangehöriger. Da die sechsjährige Schutzdauer der deutschen Gebrauchsmuster in allen Fällen bereits abgelaufen ist, kommt dieser Bestimmung kaum eine praktische Bedeutung zu. Für die Anwendung einiger Bestimmungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes gilt das zu Z. 1 Gesagte.

§ 7 Abs. 2 bestimmt, daß die Wirkung des in ein Patent umgewandelten Gebrauchsmusters als mit dem Tag der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle eingetreten gilt. Diese Bestimmung soll nach dem Entwurf entfallen. Die Begründung hierfür wird bei den Erläuterungen zu Art. I Z. 5 gegeben.

#### Zu Art. I Z. 3:

§ 8 Abs. 1 des Patent-ÜG. sieht vor, daß Patentanmeldungen, die am 27. April 1945 noch nicht zur Erteilung geführt haben und

- a) beim Österreichischen Patentamt am 13. März 1938 in Behandlung standen oder bis zum 14. Mai 1938 in Behandlung genommen wurden,

b) beim Reichspatentamt in der Zeit vom 13. März 1937 bis 27. April 1945 überreicht wurden, wiederholt werden können.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Patent-ÜG. können Gebrauchsmusteranmeldungen, die am 27. April 1945 noch nicht erledigt waren, als Patentanmeldungen nach den Bestimmungen des Patentgesetzes wiederholt werden.

Der Entwurf sieht nun als Abs. 3 eine neue Bestimmung vor, nach welcher ein Anspruch auf Wiederholung im Sinne der Abs. 1 und 2 nicht besteht, wenn die Patentanmeldung oder die Gebrauchsmusteranmeldung gemäß Art. 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages auf Österreich übertragen wurde. Bei diesen Anwartschaftsrechten handelt es sich ebenfalls um Rechte ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, die mit dem Inkrafttreten dieses Entwurfes erlöschen werden. Aus diesen Rechten wird dann kein Ausschlußrecht mehr geltend gemacht werden können. Auch hier kommen einige Bestimmungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes sinngemäß zur Anwendung.

Der bisherige Abs. 3 des § 8 wird zu Abs. 4. Die beiden letzten Sätze dieses Absatzes ebenso wie der bisherige Abs. 4 entfallen. Hinsichtlich der Begründung dieser Änderung wird auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 5 verwiesen.

#### Zu Art. I Z. 4:

Zur Antragstellung nach den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 des Patent-ÜG. wurde gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz des Patent-ÜG. durch ein Edikt aufgerufen. Gemäß § 9 Abs. 2 zweiter Satz des Patent-ÜG. bestimmt das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau durch Verordnung den Zeitpunkt, bis zu welchem die Anträge zu überreichen sind. Gegen diese Konstruktion sind in der Folge verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht worden, weil ein gesetzlich geregelter Zustand durch die hier vorgesehene Verordnung abgeändert werden würde. Dies sei aber mit Art. 18 Abs. 2 B-VG. unvereinbar. Nach dem Entwurf wird der § 9 Abs. 2 des Patent-ÜG. daher dahingehend novelliert, daß die genannten Anträge bis zum 30. Juni 1958 zu stellen sind. Die diesbezügliche Verordnungsermächtigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau wird also durch die im Gesetzentwurf selbst enthaltene Festlegung des Ablaufes der Frist ersetzt. Es werden sohin in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes bis zum 30. Juni 1958 alle gemäß § 9 Abs. 1 des Patent-ÜG. zur Antragstellung zugelassenen Personen ihre Anträge gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 des Patent-ÜG. stellen können, auch wenn sie bisher durch Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zur Antragstellung nicht aufgerufen wurden, wie dies

bei den japanischen Staatsangehörigen und den Staatenlosen der Fall ist.

Die Schließung dieser Frist ist im Interesse der österreichischen Wirtschaft dringend geboten. Wie bereits einleitend ausgeführt wurde, gibt es nämlich eine Anzahl von Patenten, die bis zum Ablauf der Frist, obwohl sie im neuen Patentregister nicht aufscheinen, so lange als aufrecht zu behandeln sind, als ihre Schutzdauer nicht abgelaufen ist. Weiters können bis zum Ablauf der Frist noch immer Wiederholungsanmeldungen eingereicht werden. Die Prioritäten dieser Schutzrechte können bis zum 13. März 1937 zurückreichen. Es ist nicht bekannt, um wie viele Patente und Wiederholungsanmeldungen es sich hierbei handelt, wie ihr Schutzzumfang lautet und welche technischen Gebiete sie betreffen. Durch diese Gesetzeslage ist eine Rechtsunsicherheit eingetreten, da durch den Inhaber eines Patentes, das nach § 6 des Patent-ÜG. in das neue Patentregister eingetragen wird oder durch den Inhaber einer Wiederholungsanmeldung nach § 8 des zitierten Gesetzes, die zur Patenterteilung führt, die technische und wirtschaftliche Entwicklung auf dem Gebiet des betreffenden Schutzrechtes unterbunden und auf den Stand des, wie oben erwähnt, oft sehr weit zurückliegenden Prioritätstages zurückgesetzt werden kann.

Andererseits ist es nicht angezeigt, die Frist zur Antragstellung nach den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 des Patent-ÜG. vor dem 30. Juni 1958 zu schließen, da den bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Antragstellung noch nicht aufgerufenen Personen ein angemessener Zeitraum zur Einbringung ihrer Anträge zugestanden werden muß.

Hinsichtlich der Gebrauchsmuster, die gemäß § 7 des Patent-ÜG. in österreichische Patente umgewandelt werden können, hat die Schließung der Frist kaum eine praktische Bedeutung, da die sechsjährige Schutzdauer der deutschen Gebrauchsmuster in allen Fällen bereits abgelaufen ist.

#### Zu Art. I Z. 5:

Das Patent-ÜG. geht von dem Grundsatz aus, daß alle Rechte, deren Überleitung, Umwandlung oder Übernahme durch das Gesetz vorgesehen war, grundsätzlich bis zum Ende der Antragsfrist beziehungsweise bis zur rechtskräftigen Abweisung eines Antrages in dem Stadium gewahrt und aufrechtzubleiben sollten; in dem sie sich bei Inkrafttreten des Gesetzes befunden haben. Dies ergibt sich aus einer Reihe von Bestimmungen des Gesetzes (zum Beispiel § 7 Abs. 2, wonach die Wirkung eines aus einem Gebrauchsmuster in ein Patent umgewandelten Rechtes als mit dem Tag der Eintragung des Gebrauchsmusters in die deutsche Gebrauchsmusterrolle eingetreten gilt; oder aus § 8 Abs. 3

vierter Satz, wonach ein nach § 6 zur Eintragung zugelassenes Patent grundsätzlich seine Wirkung weiterbehält, auch wenn es aus bestimmten Gründen nicht eingetragen werden konnte und nur im Wege einer sogenannten Wiederholungsanmeldung gemäß § 8 Abs. 1 einen neuerlichen Schutz erlangen kann: dann bleibt bis zum Abschluß dieses Verfahrens das Patent geschützt; oder § 8 Abs. 4, wonach der bereits mit dem Tag der Bekanntmachung eingetretene sogenannte einstweilige Schutz eines Patentbesitzeres erst erlischt, wenn die für dieses Recht eingebrachte Wiederholungsanmeldung rechtskräftig abgewiesen wurde).

Insbesondere wird dieser Grundsatz aber durch § 10 Abs. 1 offenbar, wonach bis zur Entscheidung über die Anträge oder bis zum Ende der Antragsfrist die fraglichen Rechte „nach den bisher geltenden Vorschriften zu beurteilen“ sind, was, wie schon ausgeführt, zur Folge hat, daß die vom Deutschen Reichspatentamt erteilten Patente noch immer als aufrecht zu betrachten sind. Dementsprechend bestimmt § 10 Abs. 3, daß Ansprüche nur aus jenen Patenten und Gebrauchsmustern nicht geltend gemacht werden können, deren Eintragung in diesem Gesetz entweder überhaupt nicht vorgesehen ist oder für die ein Antrag auf Eintragung überhaupt nicht gestellt wird oder hinsichtlich derer der betreffende Antrag rechtskräftig abgewiesen wurde. Aus allen anderen Patenten und Gebrauchsmustern können also Ansprüche vor allem wegen Eingriffes in diese Rechte abgeleitet und geltend gemacht werden. Die Inhaber dieser Rechte stehen also im Genuß des Patentschutzes, ohne daß die Rechte im Patentregister eingetragen und für die Öffentlichkeit ersichtlich gemacht sind und ohne daß bisher die für die Rechte vorgesehenen Gebühren gezahlt werden brauchten. Ähnlich ist die Rechtslage gemäß § 10 Abs. 2 für Patentanmeldungen, die vor dem 27. April 1945 entweder auf Grund der österreichischen Vorschriften oder auf Grund der deutschen Vorschriften öffentlich bekanntgemacht wurden.

Gemäß § 57 Abs. 2 des österreichischen Patentgesetzes beziehungsweise § 30 Abs. 1 des deutschen Patentgesetzes treten für den Gegenstand einer öffentlich bekanntgemachten Anmeldung zugunsten des Anmelders „einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentbesitzeres“ ein. Die Wirkungen dieses sogenannten „einstweiligen Schutzes“ gelten späterhin aber als nicht eingetreten, wenn in der Folge die Anmeldung zurückgezogen oder die Erteilung des Patentbesitzeres versagt wird. Der § 10 Abs. 2 des Patent-ÜG. bestimmt nun, daß die Wirkungen dieses einstweiligen Schutzes erst mit dem Ablauf der Frist für die Antragstellung gemäß den §§ 6 bis 8 erlischt, das heißt also, daß alle Patentanmeldungen, die während der noch offenen Frist ge-

mäß § 8 wiederholt werden können, bis zum Ende dieser Antragsfrist im Genuß dieses einstweiligen Schutzes stehen, und zwar auch dann, wenn eine solche Wiederholung der Anmeldung bisher weder beantragt wurde, noch auch in Zukunft beantragt wird.

Für die Allgemeinheit ist dies, wie ebenfalls bereits erwähnt, umso drückender, als die Existenz und der Umfang dieser Rechte sehr schwer festzustellen ist.

Diese Situation ist damit erklärbar, daß im Zeitpunkt der Erlassung des Patent-ÜG. mit dem Abschluß des österreichischen Staatsvertrages binnen kurzer Zeit gerechnet werden konnte; hievon durfte man eine Klarstellung der Verhältnisse auf diesem Gebiet erwarten, sodaß die Maßnahmen des Patent-ÜG. im damaligen Zeitpunkt allgemein als nur kurzdauernde Übergangsmaßnahmen gedacht und bewertet wurden. Daß bis zum Abschluß des Staatsvertrages und der erst dadurch möglich gewordenen endgültigen Bereinigung der Rechtsverhältnisse auf diesem Gebiet eine Zeit von 8 Jahren verstreichen würde, war damals nicht voraussehbar. Umso dringlicher erscheint die Notwendigkeit, die aus dem unerwartet langen Andauern dieser Rechtsunsicherheit für die Allgemeinheit sich ergebenden Gefährdungen und Einschränkungen einzudämmen.

Dies soll durch die Novellierung des § 10, die eine bedeutsame Änderung der gegenwärtigen rechtlichen Situation bewirkt, geschehen. Hier wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Ansprüche aus den in den §§ 6 bis 8 erwähnten Schutzrechten geltend gemacht werden können. Zunächst ist festzustellen, daß unter „Geltendmachen“ hier und an allen anderen Stellen nur das Geltendmachen vor Gericht (§ 227 ZPO.), nicht aber die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen zu verstehen ist. Durch die vorliegende Beschränkung hinsichtlich des Geltendmachens von Ansprüchen wird somit in anderweitige Regelungen, betreffend die Vollstreckung von rechtskräftigen Entscheidungen, wie sie etwa in Art. 62 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Ordnung vermögensrechtlicher Beziehungen enthalten sind, nicht eingegriffen.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus den in den §§ 6 bis 8 umschriebenen Rechten soll fortan nur mehr dann möglich sein, wenn hinsichtlich des betreffenden Rechtes bereits ein Antrag gemäß § 6 beziehungsweise § 7 beziehungsweise § 8 Patent-ÜG. gestellt wurde. Welche dieser Bestimmungen für den Antrag in Frage kommt, wird im Einzelfall naturgemäß davon abhängen, ob es sich bei dem betreffenden Recht um ein bereits erteiltes Patent oder um ein Gebrauchsmuster, das in ein Patent umgewandelt werden soll, oder um eine noch nicht erledigte Patentanmeldung handelt. Damit wird

also grundsätzlich ausgeschlossen, daß jemand gegen Dritte auf Grund eines schwer eruierten, in keinem Register aufscheinenden Rechtes und ohne Gebührenzahlung die Einstellung einer Produktion erwirken oder Schadenersatzansprüche geltend machen kann.

Im Falle einer Antragstellung nach § 6 sieht das Patent-ÜG. vor (§ 25), daß die Antragsunterlagen zur allgemeinen Einsicht auszulegen und die Auslegung im Patentblatt anzuzeigen ist. Für die Fälle der Anträge nach den §§ 7 und 8 ist vorgesehen, daß das Anmelde- und Vorprüfungsverfahren nach dem Patentgesetz durchgeführt wird und daß somit — unter den übrigen Voraussetzungen des Patentgesetzes — die Anmeldungen gemäß dessen § 57 öffentlich bekanntgemacht und im Patentblatt veröffentlicht werden.

Die Neufassung des § 10 Patent-ÜG. bestimmt nun, daß Ansprüche aus den hier in Frage stehenden Rechten nur nach einer erfolgten Antragstellung und nur für die Zeit nach dem Tag ihrer Auslegung (§ 25 Abs. 1 Patent-ÜG.) beziehungsweise nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 57 Abs. 1 PatG.) geltend gemacht werden können.

In diesem Zeitpunkt ist dann klar oder zumindest leicht feststellbar, daß hier ein Schutzrecht vorliegt beziehungsweise in Anspruch genommen wird und daß jeder Eingriff in dieses Recht einen Schadenersatzanspruch begründen kann. Durch diese Bestimmung wird die Wirtschaft von der ständig drohenden Gefahr befreit, unwissentlich in ein zwar noch aufrechtes, aber selbst beim Österreichischen Patentamt nicht feststellbares Schutzrecht einzugreifen.

Die Novellierung beseitigt daher die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 10, da sie — wie aus den obigen Ausführungen zu entnehmen ist — dem Entwurf des § 10 widersprechen.

Aus der Novellierung des § 10 ergibt sich ferner, daß die Bestimmung des bisherigen § 7 Abs. 2, wonach die Wirkung eines sogenannten Umwandlungspatentes schon als mit dem Tag der seinerzeitigen Eintragung in die Deutsche Gebrauchsmusterrolle eingetragen gilt, ihren Sinn verloren hat. Diese Bestimmung wird daher aufgehoben.

Ebenfalls damit im Zusammenhang steht die Aufhebung der beiden letzten Sätze des bisherigen Abs. 3 des § 8. In diesem Absatz ist an den Fall gedacht, daß ein bereits erteiltes Patent deswegen nicht nach § 6 in das Patentregister eingetragen werden kann, weil etwa die erforderlichen Unterlagen durch Kriegseinwirkung verlorengegangen sind und nicht mehr rekonstruiert werden können. In diesem Fall ist vorgesehen, daß die einem solchen Patent zugrunde liegende Erfindung neuerlich gemäß § 8, also unter Wahrung des Tages seiner ursprünglichen

Anmeldung, beim Österreichischen Patentamt angemeldet und von diesem nach dem normalen Patenterteilungsverfahren behandelt werden kann. Nichtsdestoweniger hatte nach der bisherigen Rechtslage der Antragsteller doch auf Grund seines seinerzeit schon erteilten Patentbesitzes einen Schutz und konnte diesen bis zum Abschluß des Verfahrens geltend machen. Auch hierfür ist nach der nunmehr vorgesehenen Neuordnung kein Raum mehr.

Der bisherige Abs. 4 des § 8 des Patent-ÜG. bestimmt, daß die Wirkungen eines bereits erlangten einstweiligen Schutzes nur unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich bei einer rechtskräftigen Abweisung einer Wiederholungsanmeldung nach § 8 Abs. 1, nicht eintreten; in allen anderen Fällen sind diese Wirkungen demnach eingetreten. Auch diese Bestimmung ist durch die vorgesehene Neuordnung überholt und wird daher aufgehoben.

Von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Ständigen Delegiertenversammlung für gewerblichen Rechtsschutz ist vorgeschlagen worden, in dem neu gefaßten § 10 auch noch ausdrücklich vorzusehen, daß § 57 Abs. 2 des Patentgesetzes, der den einstweiligen Schutz betrifft, sowie gewisse Vorschriften des Patentgesetzes über die gerichtliche Durchsetzung dieses einstweiligen Schutzes (§ 106 und § 108) sinngemäß anzuwenden seien. Der Entwurf folgt diesem Vorschlag nicht, weil dies nicht für notwendig gehalten wird.

Die Anträge gemäß den §§ 7 und 8 des Patent-ÜG., von denen unter anderem im § 10 die Rede ist, betreffen Gebrauchsmuster, die in österreichische Patentanmeldungen „umgewandelt“ werden können, und Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, die als österreichische Patentanmeldungen „wiederholt“ und als solche weiterverfolgt werden können. In beiden Fällen werden die betreffenden Erfindungen dem Anmelde- und Vorprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes unterzogen. Wenn es in diesem Verfahren zu einer Bekanntmachung kommt, ist somit klar, daß der Erfindung vom Tag dieser Bekanntmachung an ein einstweiliger Schutz gemäß § 57 Abs. 2 des Patentgesetzes zukommt. Einer besonderen diesbezüglichen Bestimmung im § 10 Patent-ÜG. bedarf es daher nicht.

Was aber die im § 10 ebenfalls angeführten Anträge gemäß § 6 Patent-ÜG. anlangt, also die Anträge auf Eintragung eines bereits erteilten Patentbesitzes in das österreichische Patentregister, so kommt durch den Text des § 10 klar zum Ausdruck, daß für die Zeit nach dem Tag der Auslegung (§ 25 Patent-ÜG.) Ansprüche aus dem Patent geltend gemacht werden können. Daß eine richterliche Entscheidung über einen solchen Anspruch aber erst ergehen kann, sobald durch rechtskräftigen Abschluß aller etwa



anhängiger Verfahren (§ 28 Patent-ÜG.) feststeht, ob überhaupt ein wirksames und aufrechtes Patent vorliegt, ergibt sich aus der Natur der Sache. Auch hinsichtlich dieser Fälle bedarf es somit keiner besonderen Vorschrift.

#### Zu Art. I Z. 6: .

Durch § 15 Abs. 1 ist ein sogenanntes Zwischenbenutzerrecht vorgesehen, wenn Schutzrechte bereits vor dem 27. April 1945 erloschen waren, ein gutgläubiger Dritter im Vertrauen auf diesen Tatbestand mit der Auswertung der betreffenden Erfindung begonnen hat und wenn dann nachträglich durch die Maßnahmen der §§ 6, 7 und 8 erloschene Rechte wieder zum Leben gebracht werden. Es schien billig, in diesen Fällen dem gutgläubigen „Zwischenbenutzer“ gegen entsprechende Vergütung an den Patentinhaber die Fortbenützung dieser Erfindung im gewissen Rahmen zu gestatten.

Eine analoge Situation, für die im Gesetz in der bisherigen Fassung nicht vorgesorgt ist, ergibt sich aber hinsichtlich aller nicht untergegangenen Rechte, für die ein Antrag nach den §§ 6 bis 8 zulässig ist. Diese Rechte sind, wie bereits ausgeführt wurde, bis zur Schließung der Antragsfrist als aufrecht zu behandeln. Auch hier ist eine gesetzliche Regelung der Rechte allfälliger Zwischenbenutzer bei Erlassung des Patent-ÜG. nicht erfolgt, weil mit dem Abschluß des österreichischen Staatsvertrages binnen kurzer Zeit gerechnet wurde und dann die Frist zur Antragstellung nach den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 des Patent-ÜG. binnen kurzer Zeit geschlossen worden wäre. Unter diesen Umständen war die bisherige Regelung, die vornehmlich die zweifellos berechtigten Interessen der Rechtsinhaber schützen wollte, ohne weiters zu vertreten. Die bis zum Abschluß des österreichischen Staatsvertrages verstrichene lange Zeit machte es notwendig, auch die Interessen der österreichischen Industrie und Wirtschaft zu berücksichtigen, die gerade in dieser Zeit die Kriegsschäden zu überwinden hatte und wiederaufgebaut werden mußte. Es ist anzunehmen, daß zahlreiche Unternehmen, die nach dem Krieg neu entstanden sind oder die mit einer neuen Produktion begonnen haben, Erfindungen benützen, für die ein Antrag nach den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 des Patent-ÜG. zulässig ist. Bedenkt man, daß diese Erfindungen, soweit die betreffenden Anträge nicht gestellt worden sind, im Zeitpunkt der Produktionsaufnahme durch die österreichischen Unternehmen gar nicht festgestellt werden konnten, so bedeutet es nunmehr eine schwere Benachteiligung der österreichischen Industrie und Wirtschaft, wenn auf Grund eines nachträglich gestellten Antrages nach den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 des Patent-ÜG. entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage die

Produktion einer im guten Glauben benützten Erfindung eingestellt werden muß.

Infolge der Neufassung des § 9 Abs. 2, die eine Beendigung der für die Antragstellung zur Verfügung stehenden Frist mit 30. Juni 1958 vorsieht, werden sich nun alle Rechtsinhaber, die bisher keinen Antrag gestellt haben, entscheiden müssen, ob sie einen solchen Antrag auf Eintragung eines Patentos oder Wiederholung einer Patentanmeldung stellen sollen oder nicht. Es ist nun nicht auszuschließen, daß allein die Möglichkeit, einen solchen Antrag stellen und dadurch einen eventuell vorhandenen gutgläubigen Zwischenbenutzer zur vollständigen Einstellung seiner Produktion zwingen zu können, zu mißbräuchlicher Rechtsausübung benützt werden könnte. Solchen Vorkommnissen vorzubeugen, scheint umso mehr gerechtfertigt, je länger der Antragsteller gezögert hat, von seinem Antragsrecht Gebrauch zu machen. Der neue Abs. 2 des § 15 ermöglicht daher allen gutgläubigen Zwischenbenutzern die Fortbenützung der Erfindung, wenn der Antrag hinsichtlich des Rechtes, in das durch die Fortbenützung eingegriffen wird, erst nach dem 1. Jänner 1954 gestellt wurde oder noch gestellt wird.

Für die Wahl dieses Stichtages war folgende Überlegung maßgebend: Die Rechtsinhaber, die an der Aufrechterhaltung und Sicherung ihrer Rechte interessiert waren, haben die hierzu erforderlichen Anträge schon vor langem, in der übergroßen Mehrzahl bereits in den ersten Jahren der seit 1947 laufenden Antragsfrist, gestellt. In den letzten Jahren sind nur mehr ganz wenige Anträge nach den §§ 6 bis 8 eingegangen. Wenn nun für Erfindungen, hinsichtlich derer nach dem 1. Jänner 1954 Anträge eingebracht wurden, rückwirkend ein Weiterbenützungsrecht vorgesehen wird, so wird damit in bestehende Rechtsverhältnisse deswegen fast gar nicht eingegriffen, weil solche Anträge seit diesem Datum eben kaum mehr eingegangen sind.

Andererseits mußte der Regelung ein entsprechend vor dem Wirksamwerden dieses Entwurfes liegender Stichtag zugrunde gelegt und damit ausgeschlossen werden, daß etwa noch rasch vor dem Stichtag Anträge nach den §§ 6 bis 8 gestellt werden, um die gegenwärtige Situation, welche die Untersagung jeder weiteren Benützung möglich macht, zu unbilligen und ungegerechtfertigten Forderungen an die gutgläubigen Zwischenbenutzer auszunützen.

Infolge der Einfügung des neuen Abs. 2 erhielten die bisherigen Abs. 2 bis 4, von denen die Abs. 2 und 4 im übrigen inhaltlich unverändert bleiben, die Bezeichnung Abs. 3 bis 5.

Der neue Abs. 4 (derzeit Abs. 3) erfuhr eine gewisse Änderung. Er enthält die von den Zwischenbenutzern für die Weiterbenützung der Erfindung an den Rechtsinhaber zu entrichtende

Vergütung. Eine solche Vergütung bleibt — so wie dies auch bisher schon der Fall ist — vorgesehen, wenn es sich um die Benützung einer Erfindung handelt, die Gegenstand eines verfallenen, aber durch die Maßnahmen des Patent-ÜG. wiederhergestellten Schutzrechtes ist (§ 15 Abs. 1). Eine derartige Vergütung wird aber auch für ein Weiterbenützungsrecht an solchen Patenten zugelassen, für welche die Anträge gemäß § 6 des Patent-ÜG. auf Grund des neu eingeführten Abs. 2 nach dem 1. Jänner 1954 gestellt wurden, weil in diesen Fällen auf dem Territorium der Republik Österreich bereits das Patentrecht wirksam gewesen ist. Für das auf Grund des neuen Abs. 2 eingeführte Recht der Weiterbenützung an Schutzrechten, deren Anträge gemäß den §§ 7 und 8 des Patent-ÜG. nach dem 1. Jänner 1954 gestellt wurden, ist eine Vergütung nicht vorgesehen, weil diese Anträge ihrem Inhalt nach lediglich Patentanmeldungen darstellen, die nach dem österreichischen Patentgesetz erst auf ihre Patentfähigkeit geprüft werden müssen. Nach dem Gesetzentwurf wird das Recht der Weiterbenützung an diesen Patentanmeldungen erst nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens mit dem Eintritt des vorläufigen Patentschutzes gemäß § 57 Abs. 2 des Patentgesetzes wirksam und wird der Inhaber eines solchen Weiterbenützungsrechtes so gestellt, wie der Vorbenützer gemäß § 9 des Patentgesetzes, der die Erfindung ebenfalls ohne Vergütung benützen darf.

Hinsichtlich der Höhe der Vergütung wird, über die bisherige Bestimmung, die im übrigen unverändert bleibt, hinausgehend, ein gesetzlicher Rahmen vorgesehen: sie ist im Hinblick auf den Wert des Patentbesitzes und des Vorteiles des Benützungsberechtigten, also unter billiger Abwägung der beiderseitigen Interessen, festzusetzen.

#### Zu Art I Z. 7:

Die vorliegende Bestimmung des Entwurfes bedeutet ebenfalls eine grundlegende Änderung der gegenwärtigen Situation. Durch den Umstand, daß die für die Antragstellung vorgesehene Frist bisher, nach mehr als zehn Jahren nach Erlassung des Patent-ÜG., noch immer offen ist, ergibt sich die Möglichkeit, daß auch jetzt noch bis zu dem durch die neue Fassung des § 9 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt (30. Juni 1958) Anträge auf Wiederholung einer bereits eingebrachten Patentanmeldung (§ 8) gestellt werden können. Diese Patentanmeldungen sind nach den Vorschriften des österreichischen Patentgesetzes zu prüfen, was ebenfalls beträchtliche Zeit (im Durchschnitt etwa ein Jahr) erfordert, und, falls die Erfindung für patentierbar erachtet wird, bekanntzumachen. Als Tag der Anmeldung gilt der Tag der ursprünglichen Hinterlegung — also beim Deutschen Reichspatentamt beziehungsweise beim alten Österreichischen Patentamt. Es ergibt sich

der Zustand, daß ein etwa im Jahr 1958 erteiltes Patent, dem eine Priorität vom Jahr 1937 zukommt, bis zum Jahr 1976 Schutz genießen kann. Da es im Ausland derartige Prioritätsbegünstigungen nirgends gibt, laufen eventuelle ausländische Patente, die dem österreichischen Patent entsprechen, lange vor dem Erlöschen des österreichischen Patentbesitzes ab. Das führt dazu, daß eine Erfindung, die in allen Auslandsstaaten schon gemeinfrei geworden ist und von jedermann ohne Zahlung einer Lizenzgebühr verwertet werden kann, nur noch in Österreich unter Schutz steht und mit der Lizenzgebühr belastet ist. Die dadurch bewirkte Verteuerung der Produktion in Österreich wirkt sich in einem Anreiz zur Verlagerung dieser Produktion in das lizenzfreie Ausland aus. Dieser durchaus unerwünschten Entwicklung, welche gleichfalls auf die seinerzeit nicht vorauszusehende lange Dauer der als Übergangsbestimmungen gedachten Maßnahmen des Patent-ÜG. zurückzuführen ist, soll die vorgeschlagene neue Bestimmung des § 19 Abs. 2 wenigstens zum Teil abhelfen, indem die Maximallaufzeit solcher Patente von achtzehn auf zehn Jahre herabgesetzt wird. Auch hier mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß Rechtsbesitzer, die im Vertrauen auf die bisherige Lage Rechte erworben haben, nicht zu Schaden kommen sollen. Der Wahl des Stichtages kam ebenfalls der Umstand zugute, daß seit dem 1. Jänner 1954 beim Österreichischen Patentamt nur mehr eine ganz geringe Anzahl von solchen Anträgen eingegangen ist. Durch den hier gewählten Stichtag werden also auch theoretisch nur wenige Rechtsbesitzer betroffen.

#### Zu Art. I Z. 8:

Die hier vorgenommenen Änderungen tragen Wünschen des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Justiz Rechnung. Gegenüber der derzeitigen Lage ergibt sich: Die Verweisung von Parteien auf den Rechtsweg ist nur zulässig, wenn zwischen den Parteien eine für die Entscheidung des Patentamtes maßgebende Vorfrage zivilrechtlicher Art strittig ist. Damit kommt klar zum Ausdruck, daß die Zuständigkeit des Patentamtes in der Hauptfrage unberührt bleibt. Andererseits ist in solchen Fällen in Hinkunft die Verweisung auf den Rechtsweg nicht mehr freigestellt, sondern bindend vorgeschrieben.

#### Zu Art. I Z. 9:

Gemäß § 33 zweiter Satz des Patent-ÜG. ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau insbesondere ermächtigt, die im § 6 Abs. 1 angeführten Patente, die im § 7 Abs. 1 angeführten Gebrauchsmuster und die im § 8 Abs. 1 und 2 angeführten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie die seit 13. August 1945 eingelangten Patentanmeldungen nach

Staatszugehörigkeit und Wohnsitz (Sitz) der Inhaber beziehungsweise der Anmelder in Gruppen zu vereinigen und zu verordnen, daß jeweils nur bestimmte Gruppen zur Antragstellung aufgerufen werden beziehungsweise jeweils die Erteilung von Patenten auf bestimmte Gruppen zu beschränken ist. In Durchführung dieser Bestimmung wurden durch die 2. Patentschutz-Überleitungsverordnung, BGBl. Nr. 205/1947, unter anderem bestimmte Gruppen von Staatsangehörigen zur Antragstellung nach den §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 aufgerufen. Da nach der im Entwurf vorgesehenen Änderung des § 9 Abs. 2 des Patent-ÜG. alle Personen, die

an der Antragstellung ein Interesse besitzen, ihre Anträge gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 in der Zeit vom Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes bis zum 30. Juni 1958 stellen können (siehe Erläuternde Bemerkungen zu Art. I Z. 4), ist eine weitere Ermächtigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau zur Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 33 zweiter Satz des Patent-ÜG. nicht mehr notwendig und hätte daher zu entfallen.

**Zu Art. II:**

Dieser Artikel regelt den Vollzug des Bundesgesetzes.



## Gegenüberstellung des derzeit geltenden Gesetzestextes des Patent-ÜG. mit den im Entwurf vorgesehenen Änderungen.

Geltender Gesetzestext:

Entwurf:

### § 6 Abs. 2

(2) Ein Anspruch auf Eintragung besteht nicht, wenn

unverändert

- a) die vom Österreichischen Patentamt erteilten Patente (Abs. 1 Z. 1 lit. a) oder die zu diesen Patenten erfolgten Eintragungen (Abs. 1 Z. 2) am 13. März 1938 nicht mehr aufrecht waren,
- b) das Patent rechtskräftig für nichtig erklärt wurde,
- c) am 27. April 1945 die Schutzdauer des Patentbesitzes nach den Bestimmungen des österreichischen Patentgesetzes abgelaufen ist.

- d) das Patent gemäß Artikel 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, auf Österreich übertragen wurde. Die §§ 1 bis 3 und 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, gelten sinngemäß.

### § 7

(1) Ein in die Gebrauchsmusterrolle des Reichspatentamtes eingetragenes Gebrauchsmuster, dessen sechsjährige Schutzdauer am 27. April 1945 noch nicht abgelaufen war, kann auf Antrag in ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes umgewandelt werden. In diesem Fall unterliegt der Gegenstand des Gebrauchsmusters dem durch das Patentgesetz vorgeschriebenen Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren, wobei als Anmeldezeitpunkt der dem Gebrauchsmuster entsprechende Prioritätszeitpunkt zu gelten hat.

Ein in die Gebrauchsmusterrolle des Reichspatentamtes eingetragenes Gebrauchsmuster, dessen sechsjährige Schutzdauer am 27. April 1945 noch nicht abgelaufen war, kann auf Antrag in ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes umgewandelt werden. In diesem Fall unterliegt der Gegenstand des Gebrauchsmusters dem durch das Patentgesetz vorgeschriebenen Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren, wobei als Anmeldezeitpunkt der dem Gebrauchsmuster entsprechende Prioritätszeitpunkt zu gelten hat. Ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht, wenn das Gebrauchsmuster gemäß Artikel 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, auf Österreich übertragen wurde. Die §§ 1 bis 3 und 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, gelten sinngemäß.

(2) Die Wirkung des Umwandlungspatentes gilt als mit dem Tag der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle eingetreten.

entfällt.

## Geltender Gesetzestext:

## Entwurf:

## § 8

(3) Ein Anspruch auf Wiederholung im Sinne der Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn die Patentanmeldung oder die Gebrauchsmusteranmeldung gemäß Artikel 22 Z. 6 und 11 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, auf Österreich übertragen wurde. Die §§ 1 bis 3 und 12 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956, gelten sinngemäß.

(3) Wird ein Antrag auf Eintragung eines Patentens (§ 6 Abs. 1 Z. 1) aus anderen als im § 6 Abs. 2 angeführten Gründen abgewiesen, so ist über Antrag ein Verfahren gemäß Abs. 1 zu eröffnen. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses zu überreichen. Die bereits erfolgte Erteilung des Patentens steht diesem Verfahren nicht entgegen. Der bisherige Schutz des Patentens erlischt erst mit Abschluß dieses Verfahrens. Nach Abweisung kann ein Anspruch aus dem Patent für die Zeit nach dem 27. April 1945 nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Wird ein Antrag auf Eintragung eines Patentens (§ 6 Abs. 1 Z. 1) aus anderen als im § 6 Abs. 2 angeführten Gründen abgewiesen, so ist über Antrag ein Verfahren gemäß Abs. 1 zu eröffnen. Der Antrag ist binnen einem Monat nach Rechtskraft des Abweisungsbeschlusses zu überreichen. Die bereits erfolgte Erteilung des Patentens steht diesem Verfahren nicht entgegen.  
entfällt

(4) Die Wirkungen eines schon erlangten einstweiligen Schutzes (§ 57 Abs. 2 Patentgesetz und § 30 Abs. 1 des deutschen Patentgesetzes vom 5. Mai 1936, Deutsches RGL. II S. 117) gelten bei rechtskräftiger Abweisung der Wiederholungsanmeldung als nicht eingetreten. Ein einstweiliger Schutz auf Grund § 30 Abs. 1 des deutschen Patentgesetzes vom 5. Mai 1936, Deutsches RGL. II S. 117, richtet sich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den österreichischen Bestimmungen.

entfällt

## § 9

(2) Zur Antragstellung ist durch ein Edikt aufzurufen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestimmt durch Verordnung den Zeitpunkt, bis zu welchem die Anträge zu überreichen sind.

(2) Die Anträge sind bis zum 30. Juni 1958 zu stellen.

## § 10

(1) Bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 oder bis zum Ablauf der im § 9 Abs. 2 festgesetzten Frist sind die Rechte aus Patenten und Gebrauchsmustern sowie aus Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen nach den bisher geltenden Vorschriften zu beurteilen.

(2) Die Wirkungen eines einstweiligen Schutzes (§ 57 Abs. 2 Patentgesetz oder § 30 Abs. 1 des deutschen Patentgesetzes vom 5. Mai 1936, Deutsches RGL. II S. 117) gelten mit dem ungenützten Ablauf der im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Frist als nicht eingetreten.

Ansprüche aus den im § 6 erwähnten Schutzrechten können nur für die Zeit nach dem Tag ihrer Auslegung (§ 25 Abs. 1) und Ansprüche aus den in den §§ 7 und 8 erwähnten Schutzrechten nur für die Zeit nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 57 Abs. 1 des Patentgesetzes 1950 geltend gemacht werden. Ansprüche aus Patenten und Gebrauchsmustern, deren Eintragung in diesem Bundesgesetz nicht vorgesehen ist, deren Eintragung innerhalb der im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Frist nicht beantragt oder deren Eintragung rechtskräftig abgewiesen wurde, können für die Zeit nach dem 27. April 1945 nicht geltend gemacht werden.

## Geltender Gesetzestext:

## Entwurf:

(3) Ansprüche aus Patenten und Gebrauchsmustern, deren Eintragung in diesem Gesetz nicht vorgesehen ist, deren Eintragung innerhalb der im § 9 Abs. 2 vorgesehenen Frist nicht beantragt oder deren Eintragung rechtskräftig abgewiesen wurde, können für die Zeit nach dem 27. April 1945 nicht mehr geltend gemacht werden.

## § 15

(1) Im Falle der Wiederherstellung verfallener gewerblicher Schutzrechte durch die Maßnahmen nach den §§ 6 bis 8 und in den Fällen des § 13 stehen die Rechte eines Vorbenützers (§ 9 Patentgesetz) dem zu, der im Geltungsgebiet dieses Gesetzes vor einer nach den §§ 6 bis 8 und 13 erfolgten Antragstellung in gutem Glauben den Gegenstand in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Anstalten getroffen hat.

(1)

unverändert

(2) Die Bestimmungen des § 85 h Abs. 2 Patentgesetz finden sinngemäß Anwendung.

(3) Der Inhaber des wiederhergestellten Rechtes hat Anspruch auf eine Vergütung für das Recht der Weiterbenützung. Die Höhe der Vergütung wird auf Antrag vom Patentamt festgesetzt. § 21 Abs. 4 Patentgesetz findet Anwendung.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 3 werden zugunsten von Ausländern nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit angewendet.

(2) An Schutzrechten, für die ein Antrag nach den §§ 6 bis 8 nach dem 1. Jänner 1954 gestellt worden ist, stehen die Rechte eines Vorbenützers (§ 9 des Patentgesetzes 1950) dem zu, der im Geltungsgebiet dieses Bundesgesetzes vor Stellung des Antrages im guten Glauben den Gegenstand in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Anstalten getroffen hat.

(3) Die Bestimmungen des § 85 h Abs. 2 des Patentgesetzes 1950 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Im Falle eines Weiterbenützungsrechtes an einem wiederhergestellten Schutzrecht gemäß Abs. 1 sowie eines Weiterbenützungsrechtes an einem Patent, für das ein Antrag gemäß § 6 nach dem 1. Jänner 1954 gestellt worden ist (Abs. 2), haben die Inhaber der Schutzrechte für die Weiterbenützung Anspruch auf eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird auf Antrag vom Patentamt unter Berücksichtigung des Wertes des Patentbesitzes und des Vorteiles des Benützungsberechtigten festgesetzt. § 21 Abs. 4 des Patentgesetzes 1950 findet Anwendung.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 werden zugunsten von Ausländern nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit angewendet.

## § 19

Die Laufzeit der unter § 6 Abs. 1 Z. 1 lit. d angeführten Patente und der Umwandlungspatente nach § 7 Abs. 1 beginnt mit dem Monatsfünfzehnten, der auf den Tag der Anmeldung des zur Eintragung beantragten Patentbesitzes beziehungsweise der auf den Tag der Anmeldung des Gebrauchsmusters, das dem Umwandlungspatent zugrunde liegt, folgt.

(1)

unverändert

Geltender Gesetzestext:

Entwurf:

(2) Die Laufzeit der auf Grund von Anträgen nach § 8 erteilten Patente endet, wenn die Anträge nach dem 1. Jänner 1954 eingebracht wurden, spätestens zehn Jahre nach der Bekanntmachung gemäß § 57 Abs. 1 des Patentgesetzes 1950.

## § 26

Das Patentamt kann in Streitfällen die Beteiligten auf den Rechtsweg verweisen und die Parteienrolle festsetzen.

Das Patentamt hat in Streitfällen, die zivilrechtliche Vorfagen betreffen, die Beteiligten unter Festsetzung der Parteienrolle auf den Rechtsweg zu verweisen.

## § 33

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften im Verordnungsweg zu erlassen. Insbesondere kann das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau die im § 6 Abs. 1 angeführten Patente, die im § 7 Abs. 1 angeführten Gebrauchsmuster und die im § 8 Abs. 1 und 2 angeführten Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen sowie die seit 13. August 1945 eingelangten Patentanmeldungen nach Staatszugehörigkeit und Wohnsitz (Sitz) der Inhaber beziehungsweise der Anmelder in Gruppen vereinigen und verordnen, daß jeweils nur bestimmte Gruppen zur Antragstellung nach § 9 Abs. 2 aufgerufen werden beziehungsweise jeweils die Erteilung von Patenten auf bestimmte Gruppen zu beschränken ist.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ist ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften im Verordnungsweg zu erlassen.